

## I. Name Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Kavallerieverein Oberrheintal (KVO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60f ZGB im Bezirk Oberrheintal. Geschäftsadresse ist die Wohnadresse des jeweiligen Präsidenten. Der KVO ist dem Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine angeschlossen und befolgt dessen Richtlinien.

### Art. 2 Zweck

- a) den Zusammenschluss von Reitern und Pferdeinteressierten zur Wahrung ihrer Interessen und zur Förderung des Reit- und Fahrspportes;
- b) die Ausbildung von Pferd und Reiter und Bereitstellung der geeigneten Trainingsmöglichkeiten;
- c) die Organisation von pferdesportlichen Veranstaltungen aller Art;
- d) die Pflege der Kameradschaft;

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

Der KVO umfasst folgende Mitgliederarten:

- a) Aktivmitglieder
  - b) Junioren
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Freimitglieder
  - e) Passivmitglieder
- 
- a) **Aktivmitglieder** sind Vereinsmitglieder, die aktiv reiten und am Vereinsleben mit aller Kraft teilnehmen.
  - b) **Junioren** sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie haben die gleichen Pflichten wie Aktivmitglieder.
  - c) Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich über Jahre hinweg durch ausserordentliche Verdienste für den Verein ausgezeichnet hat. Dies unabhängig einer bisherigen Mitgliedschaft.
  - d) **Freimitglieder** sind Aktivmitglieder, die auf eine 20-jährige pflichtgetreue Aktivmitgliedschaft zurückblicken können. Sie werden anlässlich einer HV zu Freimitgliedern ernannt, dies befreit vom Jahresbeitrag, nicht aber von Rechten und Pflichten.

- e) **Passivmitglieder** sind ehemalige Aktivmitglieder, sowie Freunde und Gönner des KVO. Sie können sich an Vereinsarbeiten beteiligen, haben aber keine Verpflichtungen und keine Rechte.

#### **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) **Aktivmitglieder** werden provisorisch bis zur nächsten HV durch die Kommission aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt an der HV. Die ersten zwei Jahre gelten als Probezeit. Bei Abwesenheit an der Hauptversammlung wird die Probezeit verlängert..

Während der Probezeit sind folgende Beiträge zu leisten:

1. Jahr Jahresbeitrag + ½ Eintrittsgebühr
2. Jahr Jahresbeitrag
3. Jahr Jahresbeitrag + ½ Eintrittsgebühr

- b) **Juniorenmitglieder:** Als Juniorenmitglieder können Jugendliche, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, aufgenommen werden.

Junioren von Nichtmitgliedern zahlen beim Erreichen des 18. Lebensjahres die Eintrittsgebühr. Direkte Nachkommen von ordentlichen Mitgliedern, welche als Junioren dem Verein beigetreten sind, haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten.

- c) **Ehrenmitglieder** werden durch die Hauptversammlung gewählt.
- d) **Freimitglieder** werden durch die Hauptversammlung gewählt.
- e) **Passivmitglieder** werden durch die Kommission gewählt.

Bei Austritt oder Ausschluss wird die Eintrittsgebühr nicht zurückbezahlt.

#### **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im KVO erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Kündigung einen Monat vor der HV an den Präsidenten erfolgt.
- b) Ausschluss aus dem KVO gemäss Art. 6e.

Aus dem Verein austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 6 Rechte und Pflichten**

- a) Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder, Provisorische Mitglieder und Junioren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- b) Junioren, provisorische, Aktiv- und Freimitglieder haben die Pflicht, den Arbeitsaufgeboten folge zu leisten. .
- c) Das Recht zur Benützung von Halle, Sand- und Übungsplatz haben alle Vereinsmitglieder und Kandidaten in der Probezeit, ausgenommen Passivmitglieder.
- d) Es besteht ein separates Benützungsreglement, das durch die Kommission ausgearbeitet wurde und für alle Mitglieder verbindlich ist.
- e) Bei Pflichtversäumnissen oder anderen vereinsschädigendem Verhalten steht der Kommission das Recht zu, das Mitglied in eine andere Mitgliederkategorie umzuteilen oder andere Sanktionen vorzunehmen, wobei diese Beschlüsse von der nächsten HV bestätigt werden müssen. Sanktionen bestehen in Verwarnung oder Ausschluss

## **III. Organisation**

### **Art. 7 Die Organe des KVO**

#### **A) Die Hauptversammlung (HV)**

### **Art. 8. Die ordentliche Hauptversammlung (HV)**

Die ordentliche HV findet alljährlich im 1. Quartal statt und erledigt folgende Traktanden:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Verlesen des Protokolls der letzten HV
3. Jahresbericht
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Budget
6. Berichte der Rechnungsrevisoren
7. Wahlen
8. Jahresprogramm
9. Jahresbeiträge/ Eintrittsgebühr
  - a. Aktivmitglieder
  - b. Passivmitglieder

10. Mutationen und Ehrungen

11. Anträge

- a. der Kommission
- b. der Mitglieder

12. Allgemeine Umfrage

### **Art. 8a Die Herbstversammlung**

Die Herbstversammlung ist eine Orientierungsversammlung und muss nicht zwingend durchgeführt werden. Die Herbstversammlung ist beschlussfähig.

### **Art. 9 Die ausserordentliche Hauptversammlung (AV)**

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden, wenn es die Kommission als notwendig erachtet oder auf Begehren von einem Fünftel der Stimmberechtigten. Dieses Begehren ist der Kommission schriftlich mit dem Unterschriftenbogen einzureichen.

### **Art. 10 Einladung zur Hauptversammlung**

Die Einladung zur HV oder AV muss den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

### **Art. 11 Beschlussfähigkeit der HV und AV**

Die an der HV / AV anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind beschlussfähig. Es entscheidet das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## **B) Die Kommission**

### **Art. 12 Aufgaben, Kompetenzen, Beschlussfähigkeit**

Der Kompetenzbetrag beträgt CHF 10'000.- pro Ereignis

Bestimmen von Übungsleiter, Materialwart, Fähnrich und OK für die jeweiligen Veranstaltungen;

Erstellen des Jahresprogramms;

Verwaltung des Vereinsvermögens

Verwaltung der Liegenschaft

Ausarbeitung des Pachtvertrages / Verhandlungen mit Pächter

Verkehr mit öffentlichen Ämtern und Verwaltungen;

Orientierung Darlehensgeber

Einberufen von Versammlungen;

Alles unternehmen, um ein geregeltes Vereinsleben im Sinne des KVO zu gewähren.

### **Art. 13 Zusammensetzung der Kommission**

Die Kommission besteht aus Präsident, Aktuar, Kassier, Hallenwart und einem oder mehreren Beisitzer/n. Sie wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der HV gewählt, im Uebrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

### **C) Die Revisoren**

#### **Art. 14 Wahl und Aufgaben der Revisoren**

Die HV / AV wählt aus den Mitgliedern zwei Revisoren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht der Kommission angehören. Sie haben die Rechnung und Protokollführung des KVO zu prüfen und der HV / AV Bericht und Antrag zwecks Genehmigung und Entlastung zu stellen.

## **IV. Beiträge**

### **Art. 15 Jahresbeitrag / Eintrittsgebühr**

Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Für Aktivmitglieder erfolgt die Überweisung des Jahresbeitrages mittels Einzahlungsschein.

Die Eintrittsgebühr wird alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.

Ehren-, Frei- und Kommissionsmitglieder sind beitragsfrei.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins, Schlussbestimmung**

### **Art. 16 Statutenrevision**

Die Kommission stellt der Hauptversammlung Anträge über Änderung oder Neuauflage der Statuten.

### **Art. 17 des Vereins**

Die Auflösung des Vereins geschieht durch die HV. Sie kann nur stattfinden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder damit einverstanden sind.

Die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Abzug aller Schulden übernimmt die Kommission.

Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, entscheidet eine ausserordentliche Hauptversammlung unter dem Vorsitz der letzten Kommission über die Verwertung des Vermögens.

### **Art. 18 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom (HV 2016) genehmigt und ersetzen diejenigen vom 14. Februar 2009.

### **VI. Anhänge**

Benützungsglement

Kavallerieverein Oberrheintal

Der Präsident:  
Jules Dietsche

Die Aktuarin:  
Frei Sibylle